

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Hameln

22 C 55/20

Verkündet am 05.02.2021

zusatzangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Wittum und Koll.,
Lange Str. 53, 31683 Obernkirchen
Geschäftszeichen: SPS27283/19

gegen

Beklagte

hat das Amtsgericht Hameln
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
nach Schriftsatznachlass bis zum 26. Januar 2021
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Prämiensparvertrag Nr. _____ nicht durch die Kündigung der Beklagten vom 26. September 2019 zum 31. Dezember 2019 beendet worden ist, sondern fortbesteht.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.183,02 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.03.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 413,64 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.03.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 4.851,11 EUR

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Kündigung eines Prämiensparvertrages und nimmt die Beklagte auf Zahlung rückständiger Sparzinsen in Anspruch.

Ausweislich des Bestätigungsschreibens vom 28.04.1998 (Blatt 11 der Akten) schlossen die Parteien einen „S-Prämiensparen-flexibel-Sparvertrag“ zu Sparkonto-Nr. _____ (unstreitig nunmehr unter der Nr. _____ geführt wird) mit einem monatlichen Sparbetrag von 100,00 DM. In dem Bestätigungsschreiben ist ausgeführt: „Vom 28.04.1998 bis Vertragsende gelten folgende Konditionen: Die Spareinlage wird variabel, zur Zeit mit 3,5 % verzinst. Daneben zahlt die Sparkasse am Ende eines Kalenderjahres eine verzinsliche S-Prämie gemäß der nachfolgenden Prämienstafel auf die vertragsgemäß geleisteten Sparbeiträge des

jeweils abgelaufenen Sparjahres.“ Es waren Sparprämien vom 3. Sparjahr mit 3 %, bis zum 15. Sparjahr mit 50 % aufgelistet. Es wurde darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Bedingungen für den Sparverkehr ergänzend Sonderbedingungen für den Sparverkehr Vertragsbestandteil sind. Die Beklagte erstellte für die Klägerin eine Aufstellung der Vertragswerte per 20.07.2017, auf deren Inhalt verwiesen wird (Blatt 83 der Akten). Dort ist aufgeführt: „Beginndatum: 28.04.1998.... Fälligkeitsdatum: 28.04.2097.... Laufzeit in Monaten: 1.188.... Vorauszahlung: 1.188 Monate“. Mit Schreiben vom 26. September 2019 kündigte die Beklagte den Sparvertrag unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14. Mai 2019 mit der Begründung, die höchste Prämienstufe von 50 % auf den jährlichen Sparbeitrag werde 2019 erstmalig erreicht. Damit seien die Voraussetzungen für eine Kündigung erfüllt. Dem widersprach die Klägerin mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 28.11.2019 und ließ die Beklagte im Hinblick auf eine unzutreffende Zinsberechnung in der Vergangenheit mit Schriftsatz vom 16.03.2020 unter Fristsetzung bis zum 23.03.2020 zur Zinsnachzahlung auffordern. Die Beklagte führte mit Schreiben vom 05. Mai 2020 aus, sie habe eine Nachberechnung der Zinsen durchgeführt und einen Nachzahlungsbetrag in Höhe von 1.586,85 EUR ermittelt und bot unter Hinweis auf eine mögliche Verjährung oder Verwirkung einen Vergleichsbetrag von 950,00 EUR an, den die Klägerin ablehnte.

Die Klägerin behauptet unter Bezugnahme auf den von der Beklagten erstellten Ausdruck der Vertragswerte, im Sparvertrag sei eine Laufzeitvereinbarung von 1.188 Monaten (99 Jahren) getroffen worden. Zudem habe die Beklagte ausweislich des von der Klägerin vorgelegt eingeholten Sachverständigengutachten der Kreditsachverständigen Hink & Fischer, auf dessen Inhalt verwiesen wird (Blatt 29 bis 35 der Akten), bei ordnungsgemäßer Zinsberechnung zum 02.03.2020 ein Saldo in Höhe von 20.351,58 EUR zu zahlen gehabt, so dass sich im Hinblick auf das von der Beklagten abgerechnete Sparguthaben in Höhe von 18.168,56 EUR (Blatt 36 der Akten) eine Zinsdifferenz in Höhe von 2.183,02 EUR ergebe.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass
 - a) der Prämiensparvertrag Nr. _____ durch die Kündigung der Beklagten vom 26.09.2019 nicht zum 31.12.2019 beendet worden ist,
 - b) sich die Beklagte seit dem 01.02.2020 mit der monatlichen Abbuchung der Sparbeiträge in Höhe von 51,13 EUR für den Prämiensparvertrag Nr. _____ ab dem 01.02.2020 in Verzug befindet,

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.183,02 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.03.2020 zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 413,64 EUR vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.03.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, sie sei entsprechend der Entscheidung des BGH vom 14.05.2019, der ausgeführt habe, dass dem Kreditinstitut nach Erreichen der höchsten Prämienstufe ein Recht zur ordentlichen Kündigung nach Nr. 26 Abs. 1 AGB – Sparkassen zugestanden habe, zur Kündigung gegenüber der Klägerin berechtigt und behauptet dazu, wie im dortigen Rechtsstreit sei auch mit der Klägerin keine Laufzeit von 99 Jahren vereinbart worden. So heiße es im Bestätigungsschreiben unstrittig: „Vom 28.04.1998 bis Vertragsende.“ Aus dem Ausdruck Vertragswerte vom 20.07.2020 ergebe sich keine Vertragslaufzeit, sondern lediglich eine Höchstfrist. Hinsichtlich des Zinsanspruches der Klägerin erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung. Sie meint, Ansprüche auf Zinszahlungen verjährten in einer Frist von 3 Jahren gemäß § 199 BGB ab Fälligkeit und Gutschrift der Zinsen auf einem Sparkonto jeweils zum Jahresende, spätestens aber sei der Entscheidung des BGH vom 13.10.2010.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, soweit die Klägerin die Feststellung beantragt, dass der Prämiensparvertrag nicht zum 31.12.2019 beendet wurde, da dieser Antrag dahingehend auszulegen ist, dass die Klägerin die Feststellung des Fortbestandes des Vertrages begehrt. Der fortbestehende Vertrag einschließlich der Zinszahlungspflicht der Beklagten stellt ein Rechtsverhältnis dar, dessen Feststellung die Klägerin begehren kann. Demgegenüber stellt die Feststellung des Annahmeverzugs hinsichtlich der Sparbeiträge kein eigenständiges Rechtsverhältnis dar,

es handelt sich lediglich um eine Vorfrage oder gesetzliche Voraussetzung für bestimmte Rechtsfolgen (BGH Urteil vom 31.05.2000, X ZR 41/98). Eine Ausnahme gilt nur für den Fall der Feststellung von Annahmeverzug im Rahmen von Leistungsklagen einschließlich einer Zug um Zug Verurteilung, da hieran der Übergang der Gefahr für Verschlechterung bzw. Untergang anknüpft. Woraus sich das Feststellungsinteresse bezüglich der Entgegennahme der Sparraten ergeben soll, ist für das Gericht nicht ersichtlich.

Im Übrigen ist die Klage begründet.

Der von den Parteien 1998 geschlossene S-Prämienpar-Vertrag flexibel wurde nicht durch Kündigung der Beklagten vom 26.09.2019 zum 31.12.2019 beendet, sondern besteht fort.

Weder die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14.05.2019 (XI ZR 345/18), noch Ziffer 26 Abs. 1 AGB – Sparkassen, noch §§ 488 ff. BGB begründen die Kündigung der Beklagten vom 26. September 2019.

Soweit das Landgericht Hannover in seiner Entscheidung vom 11.09.2020 (3 O 122/20, Blatt 157 ff. der Akten) eine ebenfalls am 26.09.2019 von der Beklagten ausgesprochene Kündigung für wirksam erachtet hat, ist der ausweislich der Entscheidungsgründe zugrundeliegende Lebenssachverhalt nicht mit dem streitgegenständlichen vergleichbar. Zwar enthielt die dortige Bestätigung des Abschlusses des Prämienparvertrages – wie hier – lediglich das Datum des Vertragsbeginns und im Übrigen die Formulierung „bis Vertragsende“. Dies gebietet jedoch nicht den zwingenden Schluss, dass ein unbefristeter Vertrag geschlossen wurde. Denn – abweichend von dem vor dem Landgericht geführten Verfahren, in welchem ausweislich der Entscheidungsgründe kein Dokument vorgelegt werden konnte, in welchem seitens der Beklagten von einer „Laufzeit“ gesprochen, noch eine Prämienstaffel von 99 Jahren aufgeführt wurde – hat die Beklagte im hiesigen Vertragsverhältnis eine Aufstellung der Vertragswerte per 20.07.2017 gefertigt und dort ist ausdrücklich aufgeführt: „Laufzeit in Monaten: 1.188“ und „Prämienstaffel: 1188 Monate“. Die Beklagte hat damit schriftlich die Behauptung der Klägerin bestätigt, dass die Parteien eine Laufzeit von 99 Jahren vereinbart haben.

Wegen dieser Laufzeitvereinbarung sind die Voraussetzungen für eine Kündigung der Beklagten nach Ziffer 26 Abs. 1 AGB ebenso wenig erfüllt, wie die Voraussetzungen von § 488 Abs. 3 BGB, der ebenfalls einen unbefristeten Vertrag ohne Fälligkeitsvereinbarung voraussetzt. Der Beklagten stand auch kein Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Ziffer 2 BGB zu, da dies

den Ablauf von 10 Jahren nach vollständigem Empfang der Darlehensvaluta voraussetzt, wozu die Beklagte nichts vorgetragen hat, weil eine Einzahlung der letzten geschuldeten Sparrate offensichtlich noch nicht erfolgt ist.

Mit der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sowie der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Dresden (8 U 1770/18) und des Landgerichtes Stendal (22 S 104/18) ist mithin eine Rechtsgrundlage für eine Kündigung des befristeten Prämien-sparvertrages nicht ersichtlich.

Die Beklagte ist der Klägerin aus dem geschlossenen Prämien-sparvertrag aus 1998 auch zur Nachzahlung von Zinsen in Höhe von 2.183,02 EUR bis einschließlich 02.03.2020 verpflichtet.

Unzweifelhaft ist die Vereinbarung zum Zinssatz „variabel, zur Zeit mit 3,5“ im Hinblick auf die unterlassene Vereinbarung von Anpassungskriterien wegen Verstoßes gegen §§ 307 Satz 2, 308 Ziffer 4 BGB unwirksam; es fehlt an Transparenz und Bestimmtheit. Dem tritt auch die Beklagte nicht entgegen.

Streitig ist zwischen den Parteien allein, wie hoch die Zinsdifferenz der Vergangenheit ist und ob die Beklagte dem Zinsnachzahlungsanspruch der Klägerin die Einrede der Verjährung erfolgreich entgegenhalten kann.

Die Klägerin verweist zutreffend darauf, dass im Hinblick auf die Unwirksamkeit der Zinsvereinbarung die Vertragslücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen ist.

Entscheidend für die Zinsanpassung sind nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 13.10.2010 (XI ZR 197/09) der Referenzzins für langfristige Spareinlagen, der sich aus den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ergibt und in derartigen Fällen aufgrund der langen Laufzeit interessengerecht ist. Des Weiteren ist das Äquivalenzprinzip zu beachten. Die Relation des konkret vereinbarten Zinses zum Referenzzins muss gewahrt bleiben. Die gleichbleibende Gewinnmarge ist dabei nicht zu berücksichtigen. Ferner ist das Anpassungsintervall entscheidend. Die Anpassung hat monatlich zu erfolgen, denn der Referenzzins der Deutschen Bundesbank wird ebenso monatlich vereinbart. Das Erreichen einer Anpassungsschwelle kann zur Veränderung des Vertragszinses führen. Die Klägerin hat in der sachverständigen Stellungnahme eine entsprechende monatliche Berechnung vorgenommen. Hier

hätte es der Beklagten obliegen, dieser substantiiert entgegenzutreten, ohne dass es einer eigenen Berechnung der Beklagten bedurft hätte.

Das Gericht schätzt die Zinsdifferenz gemäß § 287 ZPO unter Bezugnahme auf den unstreitigen Kontostand in Höhe von 18.168,56 EUR am 25.05.2020 und die Berechnung der Kredit-sachverständigen Hink & Fischer, wonach tatsächlich das Saldo sich auf 20.351,58 EUR beziffern müsste, die weitere vertragliche Zinsforderung der Klägerin auf 2.183,02 EUR.

Das beklagte Finanzinstitut ist der Berechnung nicht substantiiert entgegengetreten, sondern hat lediglich selbst die Zinsdifferenz auf 1.586,85 EUR, mithin einen 596,17 EUR ermäßigten Betrag beziffert. Mangels substantiierten Bestreitens und im Hinblick auf den Umstand, dass die vollständige Aufklärung aller maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden sind und mit der ein Einholung eines Sachverständigengutachtens Kosten verursachen würden, die zu der Höhe der Zinsdifferenzen in keinem Verhältnis stehen, konnte in dieser vermögensrechtlichen Streitigkeit eine Schätzung erfolgen.

Die Beklagte kann der Klägerin auch nicht gemäß § 214 BGB ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich des Anspruches auf Zahlung rückständiger Zinsen entgegenhalten, da sie die Einrede der Verjährung nicht erfolgreich erheben kann.

Entgegen der Rechtsmeinung der Beklagten beginnt die Verjährung des rückständigen Zinsanspruches nicht bereits im Jahre 2010 mit Erscheinen des zitierten Urteils des Bundesgerichtshofes, vielmehr beginnt die Verjährungsfrist erst mit Beendigung des Vertrages zu laufen. Die Zinsansprüche entstehen mit der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches bezüglich des Kapitals zum Vertragsende (OLG Dresden, Urteil vom 22.04.2020 – 5 MK 1/19). Damit ist der Zinsanspruch kein zweiter eigenständiger Anspruch mit selbständiger Verjährung ab Gutschrift der Zinsen. Stattdessen handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch.

Die Beklagte hat der Klägerin im Hinblick auf die Pflichtverletzung durch die unwirksame Kündigung unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzanspruches gemäß § 280 BGB auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 419,64 EUR zu erstatten.

Verzugszinsen sind in der gesetzlichen Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 286, 288 BGB entsprechend der Fristsetzung im Schriftsatz vom 16.03.2020 ab dem 24.03.2020 geschuldet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Beglaubigt
Hameln, 10.02.2021

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Dokument unterschrieben
von: Maier, Stefanie, Amtsgericht Hameln
am: 10.02.2021 15:01

signed

